

BDIZ EDI-Tabelle 2023

für die Zahnarztpraxis



Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V.
European Association of Dental Implantologists

© BDIZ EDI 2023

BDIZ EDI

Lipowskystr. 12 · 81373 München
Telefon: 089 720 69 888
Telefax: 089 720 69 889
office@bdizedi.org
www.bdizedi.org

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die BDIZ EDI-Tabelle 2023 ermöglicht Ihnen **auf einen Blick die rasche Orientierung über die Unterschiede bei der Vergütung zahnärztlicher Leistungen**. Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wurde durch die GOZ 2012 gegenüber der GOZ 1988 hinsichtlich der Honorierung nahezu unverändert, in der vertragszahnärztlichen Versorgung gab es jährlich Erhöhungen, die sich an der Grundlohnsummensteigerung orientieren. Dadurch **geht die Schere zwischen steigenden Kosten in den Praxen und stagnierendem Honorar immer weiter auseinander**.

Die BDIZ EDI-Tabelle 2023 zeigt sehr anschaulich, dass Zahnärzte bei vielen Leistungen den 3,5-fachen Steigerungssatz der GOZ 2012 verlangen oder überschreiten müssen, um für vergleichbare Leistungen eine Vergütung zu erhalten, wie sie gesetzliche Krankenkassen im BEMA bezahlen. Schwerpunkt der Tabelle ist die **Darstellung der Parodontologie, die diese Unterschiede deutlich macht (Seiten 16 – 22)**.

Sind Patienten, bei denen der Zahnarzt weniger für seine Leistung in Rechnung stellen darf, „Patienten zweiter Klasse“? Dann wären bei diesen Leistungen die Privatpatienten die „zweite Klasse“. Anders sieht es (trotz ausbleibender GOÄ-Novellierung) in den Arztpraxen aus. Hier ist der 2,3-fache GOÄ-Satz durchgängig deutlich mehr „wert“ als der EBM.

Den Zahnarztpraxen werden ständig neue Kosten zugemutet, so z.B. unter den Stichworten Dokumentation und Hygiene, aber eine Anpassung der Gebührensätze an die wirtschaftliche Entwicklung wird ihnen nunmehr seit 1965 verwehrt. Die Zahnärzte und ihre Praxen müssen auf die GOZ 2012 unternehmerisch antworten. Dazu brauchen sie Vergleiche und eigene Kalkulationen. **Deshalb werden in der Tabelle die Vergleiche zwischen BEMA, GOÄ und GOZ 2012 gezogen.**

Die Kosten für Dienstleistungen sind in den vergangenen Jahren allgemein gestiegen. **Der 2008 vom Bundesgesundheitsministerium zugestandene Stundensatz von 194,– Euro wurde von uns für 2023 auf 350,– Euro angepasst.** Aber allenfalls kleine Praxen können mit einem benötigten Mindesthonorarumsatz/Stunde von 350,– Euro auskommen. Für solche Praxen wurde die bei durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Kalkulationen für die Leistungen zur Verfügung stehende Zeit beim 2,3-fachen und 3,5-fachen GOZ-Satz angegeben, eigene Praxiskalkulationen können so leicht erstellt werden. **Jeder Zahnarzt ist aufgefordert, ggf. mit seinem Steuerberater, seinen eigenen betriebswirtschaftlichen Minutenwert und den Mindesthonorarumsatz/Stunde zu errechnen und die Basiswerte entsprechend anzupassen.** Damit lässt sich Zahnmedizin nach State-of-the-Art mit angemessenen Honoraren anbieten. **Für Ihren Praxisalltag bietet die BDIZ EDI-Tabelle 2023 eine schnelle Orientierung und soll Sie auf die Notwendigkeit der Beschäftigung mit Abrechnung und Honorierung hinweisen.**

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Christian Berger | Präsident BDIZ EDI

- Überall dort, wo es sich um **identische Leistungen** handelt, wurde die höher honorierte Vergütung **fett grün**, die niedriger honorierte Vergütung **rot** gedruckt. **Verglichen wird dabei der BEMA-Wert mit dem 2,3-fachen Steigerungsfaktor der GOZ 2012** bzw. dem 1,8-fachen bei Röntgenleistungen. Alle nicht unmittelbar vergleichbaren Leistungen sind schwarz gesetzt.
- In der GOZ entspricht der 2,0-fache Satz dem **Basistarif** und der 2,3-fache Satz dem **Schwellenwert, dessen Überschreitung eine Begründung erfordert**.
- Mit * gekennzeichnete Gebührennummern lösen eine **Zuschlagsziffer** nach Nrn. 0500 – 0520 GOZ bzw. 442 – 445 GOÄ aus.
- In dieser Tabelle ist der **Zeitaufwand kalkuliert für einen benötigten Mindesthonorarumsatz/Stunde von 350 €** (exklusive Fremdlaborkosten und dgl.).
- Bei den **BEMA-Leistungen** ist die **betriebswirtschaftlich maximal zur Verfügung stehende Zeit** bei 350€/Stunde gelistet.
- Bei den **GOZ- und GOÄ-Leistungen** ist die betriebswirtschaftlich bei 350€/Stunde maximal zur Verfügung stehende Zeit **jeweils im 2,3-fachen und 3,5-fachen Satz** angegeben.

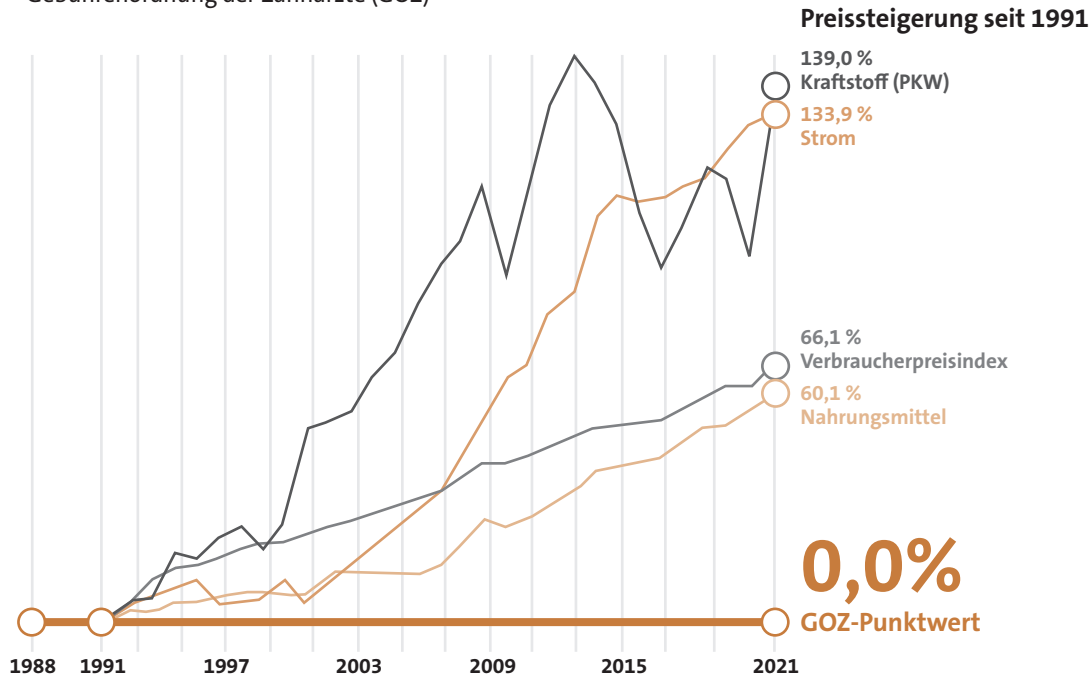
GOZ in der ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung
GOÄ in der Fassung mit Novellierung ab 01.01.1996
BEMA in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung
 Punktwert vdek Bayern 1. Quartal 2023

-
- 1) Punktwert KCH/KB/PAR vdek Bayern 1. Quartal 2023: 1,1908 €; Punktwert GOÄ vdek Bayern 1. Quartal 2023: 1,1908 €
 - 2) Punktwert IP/FU vdek Bayern 1. Quartal 2023: 1,3251 €.
 - 3) Punktwert KFO vdek Bayern 1. Quartal 2023: 1,0237 €.
 - 4) Punktwert ZE vdek Bayern 2023: 1,0043 €.
 - 5) Die Röntgenpositionen werden im Basistarif zum reduzierten 1,38-fachen Satz berechnet, sonst bis maximal 2,5-fachem Satz
 - 6) Punktwert vdek Bayern 1. Quartal 2023: 1,1908 €.
- (j) kennzeichnet die Versorgung auf Implantaten - siehe Allgemeine Abrechnungsbestimmung Nr. 2 zur entsprechenden BEMA-Nr.
 * Gebührennummern lösen eine Zuschlagsziffer nach Nrn. 0500 – 0520 GOZ bzw. 442 – 445 GOÄ aus.

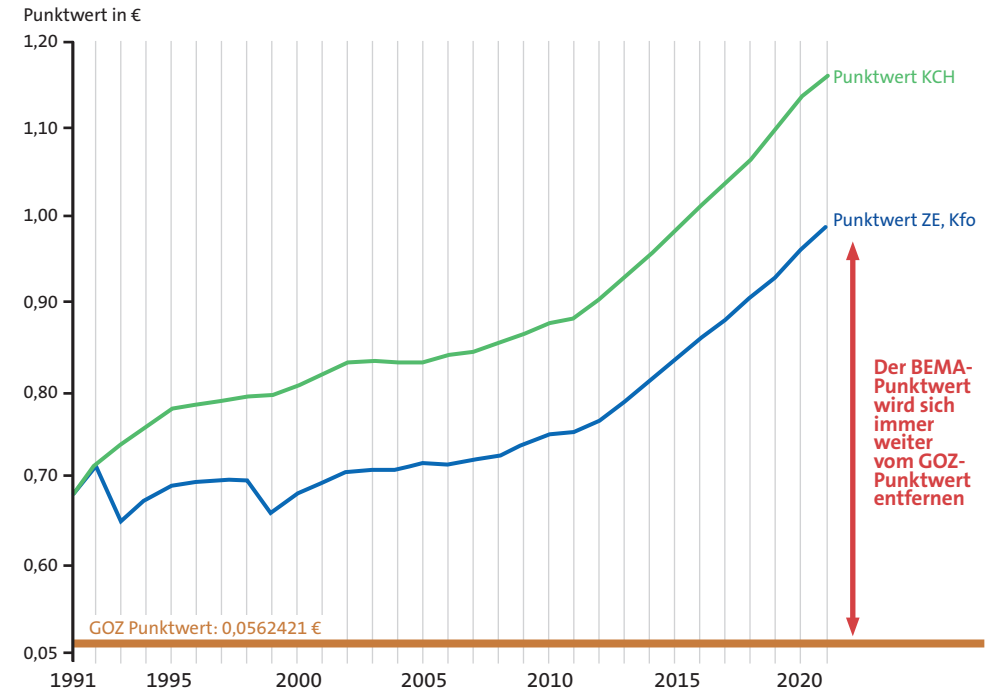
Folgen der Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts seit 1988

Das vergangene Jahr hat erstmals seit langer Zeit einen deutlichen Anstieg der Inflationsrate gebracht, aber auch zuvor stieg die Inflation an, langsam aber stetig. Gleichzeitig blieben die Honorare der GOZ wegen des Stillstands des Punktwerts zurück. Die Bundeszahnärztekammer hat das eindrücklich abgebildet:

Inflationsverlust 1991 bis 2021: Seit über 30 Jahren keine Anpassung des GOZ-Punktwerts Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ)



Punktwerte 1991 bis 2021 Durchschnittswerte der GKV-Deutschland



Das **Bundesverfassungsgericht** hat 2013 eine vom BDIZ EDI getragene Verfassungsbeschwerde nicht zugelassen, weil die **Zahnärzte den Rahmen der Gebührenordnung nicht ausschöpfen** – das gilt insbesondere für **Abweichende Vereinbarungen nach §2 Abs. 1 und 2** und für **Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ**. Diese Tabelle veranschaulicht deutlich, warum heute Zahnärztinnen und Zahnärzte zumindest die **Analogberechnung, wo immer möglich**, durchführen müssen.

Um die **Analogberechnung lege artis** durchführen zu können, müssen Sie Ihren **betriebswirtschaftlich kalkulierten Minutenwert** und den **Mindesthonorarumsatz/Stunde kennen**. So rechnen Sie die Werte aus: aus der Prognos-Studie der Bundezahnärztekammer und dem statistischen Jahrbuch der KZBV ergeben sich folgende **Durchschnittswerte für eine Einbehandler-Praxis**:

Arbeitszeit pro Woche in Stunden:	42,3
Effektive Arbeitstage pro Jahr:	212,6
Arbeitszeit (incl. Verwaltung u.ä.) pro Jahr 1837 Stunden,	
Behandlungszeit pro Jahr:	1395 Stunden

Sie können selbstverständlich **mit Hilfe Ihres Steuerberaters für Ihre Praxis exakte individuelle Werte ermitteln** und einsetzen, Sie sehen aber **auf EINEN Blick**, dass ein **Mindesthonorarumsatz von 350,-€ und damit ein Minutenwert von 5,82 € gerechtfertigt** ist.

Nicht vergessen dürfen Sie dabei den für Sie selbst **kalkulierten Unternehmerlohn = Ihre Privatentnahmen**, denn nur so kann Ihre Praxis überleben.

Beispiel einer Durchschnittspraxis mit digitalem Röntgen 2020 bis 2022

Behandlungszeit Stunden pro Jahr	1.395	
Personalkosten:	179.280,00 €	
Raumkosten:		
Kaltmieten/kalk. Mieten	17.604,00 €	
Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, inkl. Reinigung)	6.140,00 €	
Materialkosten (Verbrauchsmaterialien):		} Ohne Labor
Praxisbedarf	21.854,00 €	
Bürobedarf	2.561,00 €	
übrige Betriebskosten	63.641,00 €	
Finanzierungskosten	2.495,00 €	
Abschreibungen:		
Abschreibung Anlagevermögen	45.319,00 €	
Abschreibung Bau & Umbau	4.545,00 €	
Kalkulatorische Kosten:		
Unternehmerlohn	143.413,00 €	
Kalkulatorische Zinsen	120,00 €	
Gesamtpraxiskosten	486.972,00 €	
Umsatz pro Stunde	349,08 €	
Umsatz pro Minute	5,82 €	

Leistungsbeschreibung	Zeitangaben in Min. berechnet nach Honorarumsatz von 350 EUR pro Stunde															
	BEMA Stand 01.01.2023				GOZ 2012						GOÄ 1996					
	Nr.	Bewert. Zahl	EUR	max. Zeit in Min.	Nr.	Punkt-Zahl	EUR	max. Zeit in Min.	3,5-fach EUR	max. Zeit in Min.	Nr.	Punkt-Zahl	EUR	max. Zeit in Min.	3,5-fach EUR	max. Zeit in Min.
Teil 1 - Kons./Chirurgie¹																
Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte	ePA1	4	4,77	0,8												
Beratung eines Kranken, auch tel., bei Tag	Ber	Ä1	9	10,72	1,8						1	80	10,72	1,8	16,32	2,8
Eingehende, das gewöhnl. Maß überschreitende Beratung/mind. 10 Min.											3	150	20,11	3,4	30,60	5,2
Eingehende Untersuchung zur Feststellung von ZMK-Krankheiten	U	01	18	21,43	3,7	0010	100	12,94	2,2	19,68	3,4					
Symptombezogene Untersuchung											5	80	10,72	1,8	16,32	2,8
Vollst. körperl. Untersuchung Organsystem, u.a. stomatognathes											6	100	13,41	2,3	20,40	3,5
Kieferorthopädische Untersuchung zur Klärung Indikation, Zeitpunkt		01k	28	33,34	5,7											
Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps	Ohn	02	20	23,82	4,1	in GOZ nur über Steigerungssatz					55a	500	67,03	11,49		
Zuschlag außerhalb Sprechstunde, Nacht (20 - 8 Uhr), Sonn-/Feiertag	Zu	03	15	17,86	3,1											
Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, AU-Bescheinigung		7700	5	5,95	1,0						70	40	5,36	0,9	8,16	1,4
Erhebung des PSI-Code		04	12	14,29	2,4	4005	80	10,35	1,8	15,75	2,7					
Gewinnung von Zellmaterial aus Mundhöhle, Aufbereitung zur zytol. Unters.		05	20	23,82	4,1						297	45	6,03	1,0	9,18	1,6
Eröffnung oberflächlicher, unter Haut/Schleimhaut gelegener Abszess	Inz1	Ä161	15	17,86	3,1						2428	80	10,72	1,8	16,32	2,8
Sensibilitätsprüfung der Zähne	Vipr	08	6	7,14	1,2	0070	50	6,47	1,1	9,84	1,7					
Behandlung überempfindl. Zahnflächen; je Sitzung (GOZ: je Kiefer)	üz	10	6	7,14	1,2	2010	50	6,47	1,1	9,84	1,7					
Exkavieren u. prov. Verschluss Kavität als alleinige Leist.; unvoll. Füllung	pV	11	19	22,63	3,9	2020	98	12,68	2,2	19,29	3,3					
Besondere Maßnahmen beim Präp./Füllen, je Sitzung, je Kieferh./Frontz.	bMF	12	10	11,91	2,0	2030	65	8,41	1,4	12,80	2,2					